

# Richtlinie der Stadt Hagen

## zur Einrichtung eines Lenkungskreises sowie eines Verfügungsfonds für das Programmgebiet Soziale Stadt Wehringhausen vom 15.04.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 915), in Verbindung mit den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 hat der Rat der Stadt Hagen am 15.04.2021 in Fortschreibung der Richtlinie vom 01.10.2015 die folgende Richtlinie beschlossen:

### 1. Präambel

Gemäß den Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (Ziffer 17, siehe Anlage 1) will die Stadt Hagen im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ die aktive Mitwirkung der Ortsansässigen, freien Trägerschaften, Betriebe, Vereine und Initiativen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts des Gebiets „Soziale Stadt Wehringhausen“ fördern.

Zu diesem Zweck wurde im Jahre 2015 ein Lenkungskreis eingerichtet und ein Verfügungsfonds bereitgestellt, über den zur Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts Zuwendungen für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Aktivierung der Bewohner und Einrichtungen des Stadtteils Wehringhausen sowie zur Belebung des Stadtteils Wehringhausen geleistet werden.

Der nach Maßgabe dieser Richtlinie neu zu bildende Lenkungskreis tritt an die Stelle des Lenkungskreises, der aufgrund der Richtlinie vom 01.10.2015 eingerichtet wurde.

Die Notwendigkeit der Fortschreibung der Richtlinie vom 01.10.2015 ergibt sich insbesondere aus der Einführung digitaler Kommunikation und Abstimmungsverfahren im Zusammenhang mit der im Jahre 2020 aufgetretenen Corona-Pandemie.

### 2. Lenkungskreis Soziale Stadt Wehringhausen

#### 2.1 Aufgaben des Lenkungskreises Soziale Stadt Wehringhausen

Der Lenkungskreis ist zusammen mit dem Quartiersmanagement Wehringhausen das Bindeglied zwischen der Stadt Hagen und den im Gebiet lebenden und arbeitenden Menschen, Vereinen, Verbänden und sonstigen bürgerschaftlichen Aktiven, sowie den Gewerbetreibenden und Immobilienbesitzenden und den Einrichtungen und Institutionen im Programmgebiet.

Der Lenkungskreis informiert und diskutiert gebietsbezogene Themen. In seinen öffentlichen Sitzungen trägt er zur Herstellung von Transparenz und zum Austausch zwischen betroffener und interessierter Einwohnerschaft und zur Vernetzung aktiver Menschen und Institutionen im Stadtteil bei. Er hat eine vervielfachende Funktion und regt dadurch zum Mitmachen und zum zusätzlichen bürgerschaftlichen Engagement an.

Der Lenkungskreis wirkt dabei mit, das Integrierte Handlungskonzept vor Ort kontinuierlich demokratisch abzustimmen und fortzuschreiben. Er hat eine beratende Funktion für die Stadtverwaltung und für das Quartiersmanagement, er kann Begehren an die Stadtverwaltung und an den Rat der Stadt Hagen richten.

Der Lenkungskreis entscheidet über die Förderwürdigkeit von Projekten und damit dem Einsatz der Mittel aus dem Verfügungsfonds für das Gebiet Soziale Stadt Wehringhausen. Näheres dazu wird im Abschnitt 3.5 und 3.7 geregelt.

Der Lenkungskreis verfügt im Übrigen über keine Entscheidungsbefugnisse wie die kommunalverfassungsrechtlich legitimierten Gremien der Stadt Hagen. Er kann Beschlüsse politischer Gremien nicht ersetzen.

## **2.2 Zusammensetzung und Funktionsweise des Lenkungskreises Soziale Stadt Wehringhausen**

Der Lenkungskreis setzt sich aus Ortsansässigen mit erstem Wohnsitz im Stadtteil Wehringhausen, aus vertretenden Personen der Bezirksvertretung Hagen-Mitte sowie aus fachkompetenten abgesandten Personen der im Integrierten Handlungskonzept identifizierten zentralen Themenfelder zusammen.

Die Mitglieder des Lenkungskreises, die die Themenfelder repräsentieren, sollen einen engen lokalen Bezug haben.

Um die Kontinuität der Arbeit im Lenkungskreis zu wahren und um in der Stadtteilarbeit seit längerem aktive Gruppen und Einrichtungen im Lenkungskreis vertreten zu haben, haben diese Gruppen/Einrichtungen das Recht, aus ihren Reihen für bestimmte Themenbereiche stimmberechtigte Personen in den Lenkungskreis zu entsenden. Die Gruppierungen/Einrichtungen werden durch das Quartiersmanagement aufgefordert, geeignete stimmberechtigte Personen für die jeweiligen Sitze im Lenkungskreis sowie eine jeweilige namentlich zu benennenden Stellvertretung zu benennen. Die Gruppen/Einrichtungen haben dann vier Wochen Zeit, diese Personen gegenüber dem Quartiersmanagement bekanntzugeben. Sollte eine Gruppierung/Einrichtung nur ein stimmberechtigtes Mitglied namentlich benennen, so entfällt im Falle der Abwesenheit dieser Person das Stimmrecht für diese Gruppierung/ Einrichtung.

Sollte eine Gruppierung/Einrichtung innerhalb der vierwöchigen Benennungsfrist keine geeignete Person(en) benennen, hat der Lenkungskreis das Recht, den stimmberechtigten Sitz sowie die Stellvertretung an andere geeignete Personen zu vergeben. Dieses Verfahren gilt auch für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Lenkungskreises.

Für die Besetzung der Sitze der stimmberechtigten Ortsansässigen wird durch das Quartiersmanagement ein öffentlicher Aufruf zur Bekundung von Interesse an der Mitarbeit im

Lenkungskreis gestartet, woraufhin sich Interessierte melden können. Die Besetzungen der stimmberechtigten Sitze im Lenkungskreis sowie deren Stellvertretungen erfolgen durch Wahl der Interessierten durch die anwesenden Teilnehmenden einer Stadtteilkonferenz. Sollte bei einer Sitzung des Lenkungskreises eine oder mehrere stimmberechtigte Bewohnervertretung(en) fehlen, erhalten für diese Sitzung die entsprechende Anzahl an Stellvertretungen das Stimmrecht. Kann unter den anwesenden Stellvertretungen keine Einigung hierüber erzielt werden, wer das Stimmrecht ausübt, entscheidet das Los.

Die Mitglieder des Lenkungskreises (stimmberechtigt und Stellvertretungen) sind namentlich zu benennen. Das Mindestalter für einen Sitz im Lenkungskreis beträgt 16 Jahre.

Mitglieder des Lenkungskreises und Politikschaffende sollen „den Stadtteil“ mit Gesamtblick und keine speziellen Gruppeninteressen vertreten.

Die Mitglieder des Lenkungskreises, die für bestimmte Themenfelder benannt sind, sollen neben der Berücksichtigung der Interessen des Stadtteils insgesamt auch ihr jeweiliges Themengebiet vertreten, ohne dabei die Interessen der Einrichtung, für die sie tätig sind, in den Vordergrund zu stellen.

Die Fraktionen der BV Mitte können jeweils eine abgesandte Person als beratendes Mitglied für den Lenkungskreis Wehringhausen benennen.

**Der Lenkungskreis setzt sich folgendermaßen zusammen<sup>1</sup>:**

<b>Mitglieder mit Stimmrecht (insg. 28)</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Besetzungsrecht durch</b>
Anwohnende mit Wohnsitz in W´hausen	5	Wahl auf Stadtteilkonferenz
Bezirksbürgermeister BV Mitte und Stellv.	2	Gesetzt
<b>Fachkompetente Vertretung für die zentralen Themenfelder</b>		
Bauen/ Wohnen/ Freiraum/ Mobilität	3	W´hauser Wohnungsunternehmen (1) W´hauser Hausbesitzende (1) W´hauser Mietende (1)
Kita/ Familien/ Erziehung	2	Runder Tisch Wehringhausen
Schulen/ Jugend(-arbeit)	2	Runder Tisch Wehringhausen
Seniorenarbeit	2	Runder Tisch Wehringhausen
Lokale Wirtschaft	2	WIW – Wir in Wehringhausen e.V.

<sup>1</sup> Die Farben spiegeln die Entsendungsmöglichkeiten von vertretenden Personen in den Sprechkreis gem. Abschnitt 2.5 wider.

Nachbarschaft/ Gemeinwesenarbeit	Integration/ Integration	6	L(i)ebenswertes Wehringhausen und Erzähl-Café (2) Ev-/ Kath. Kirche (2) Selbstorganisation von Migrierten (2)
Kultur- und Freizeitleben		4	Pelmke (1) Runder Tisch Kreativwirtschaft (1) Roter Stern Wehringhausen und ein weiterer in W'hausen aktiver Sportverein (2)

Die Stadtverwaltung und das Quartiersmanagement sind regelmäßige Teilnehmende des Lenkungskreises ohne Stimmrecht. Sie unterstützen den Lenkungskreis bei der Vor- und Nachbereitung sowie bei der Durchführung der Sitzungen.

Der Lenkungskreis tagt grundsätzlich öffentlich. Falls das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern, kann er für einzelne Sitzungen beschließen, ganz oder in Teilen in nichtöffentlicher Sitzung zu tagen.

### 2.3 Sitzungen und Beschlussfassungen des Lenkungskreises

Der Lenkungskreis tagt grundsätzlich alle 3 Monate, die Sitzungen sollen mindestens drei Wochen vor einer jeweiligen Sitzung der BV Mitte stattfinden.

Die Mitglieder des Lenkungskreises werden durch das Quartiersmanagement spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung unter Nennung der Tagesordnung eingeladen. Relevante Unterlagen wie Protokolle und Förderanträge sind ebenfalls unter Berücksichtigung dieser Frist zu versenden.

Für den Fall, dass eine Präsenz-Sitzung insb. aufgrund öffentlicher Vorschriften oder Empfehlungen nicht möglich oder nicht zu empfehlen ist, kann eine Lenkungskreissitzung auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Hagen. Das Quartiersmanagement wird in diesen Fällen die technischen Voraussetzungen dafür bereitstellen, dass man über private Endgeräte mit Kamera, Mikrofon, Internet-Browser und einem eigenen Netzzugang mit üblicher Datengeschwindigkeit an den Sitzungen teilnehmen kann. Sollten einzelne Mitglieder des Lenkungskreises über die technischen Möglichkeiten nicht verfügen, können in begrenztem Umfang Zugangsmöglichkeiten im Stadtteilladen in der Lange Str. 22 bereitgestellt werden. In solchen Fällen muss das Quartiersmanagement mind. 3 Werktage vor einer jeweiligen Sitzung von dem jeweiligen Mitglied des Lenkungskreises über eine solche Nachfrage informiert werden.

Grundsätzlich erfolgen Einladungen und die Übersendung sonstiger Informationen per E-Mail. Mitglieder des Lenkungskreises ohne E-Mail-Account müssen ggf. einen verzögerten postalischen Empfang von Unterlagen in Kauf nehmen. Maßgeblich für die Einladungsfrist ist in diesen Fällen der Versand der Einladung per E-Mail.

Die Sitzungen des Lenkungskreises werden i.d.R. durch ein Mitglied des Sprecherkreises oder durch die Stadt Hagen bzw. das Quartiersmanagement geleitet. Das Quartiersmanagement protokolliert die Sitzungen.

Für die Beschlussfähigkeit ist eine fristgemäße Einladung des Lenkungskreises Wehringhausen erforderlich und ausreichend. Der Lenkungskreis entscheidet bei Abstimmungen und Beschlussfassungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlussfassungen über eine Geschäftsordnung sowie über den Ausschluss einzelner Mitglieder erfolgen mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder.

Falls eine Sitzung des Lenkungskreises als Videokonferenz stattgefunden hat, wird bei Beschlussfassungen aus Gründen der Rechtssicherheit in der Regel das Umlaufverfahren gem. 2.4 analog zur Anwendung gebracht. Die Ergebnisse der jeweiligen Diskussion zu einem abzustimmenden Thema während der Videokonferenz werden in Form eines Protokolls beim Umlaufverfahren mitgesandt.

Sollten Mitglieder des Lenkungskreises öfter als 2x unentschuldigt nicht zu den Sitzungen des Lenkungskreises erscheinen oder sollten sie die Sitzungen wiederholt in außergewöhnlicher Weise stören, so kann der Lenkungskreis sie mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Lenkungskreises absetzen. Die Abstimmung hierüber muss vorab als Tagesordnungspunkt fristgemäß mit der Einladung zur Sitzung des Lenkungskreises angekündigt worden sein. Sollte es nicht zu einer Abstimmung kommen, ist innerhalb von drei Wochen eine Sitzung einzuberufen, in der mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden abgestimmt wird.

## **2.4 Entscheidungen über Anträge an den Verfügungsfonds**

Der Lenkungskreis beschließt über Anträge an den Verfügungsfonds. Die antragstellenden Personen stellen dem Lenkungskreis ihren Antrag im Rahmen einer Lenkungskreissitzung persönlich vor. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vorstellung des Antrages durch eine Vertretung oder das Quartiersmanagement. Der Beschluss erfolgt nach Erörterung im Lenkungskreis mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist ein Mitglied des Lenkungskreises Wehringhausen durch ein Projekt im Rahmen des Verfügungsfonds begünstigt, so nimmt dieses Mitglied an der Abstimmung über den Projektantrag nicht teil. Dies gilt auch für Mitglieder des Lenkungskreises Wehringhausen, die für eine Projektträgerschaft oder einen antragstellenden Verein verantwortlich tätig oder von ihm wirtschaftlich abhängig sind. Für Fälle, bei denen die Durchführung eines Vorhabens dadurch gefährdet wäre, dass eine rechtzeitige ordentliche Beschlussfassung durch den Lenkungskreis ohne Einberufung einer Sondersitzung nicht möglich ist, kann das Quartiersmanagement im Auftrag der Stadtverwaltung eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Gang setzen.

Das Quartiersmanagement wird in diesem Fall den Förderantrag mit einem ausformulierten Beschlussvorschlag allen stimmberechtigten Mitgliedern des Lenkungskreises zusenden. Die stimmberechtigten Mitglieder des Lenkungskreises melden dann innerhalb von 10 Tagen ihr jeweiliges Votum schriftlich oder per E-Mail an das Quartiersmanagement. Wenn mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Lenkungskreises eine fristgemäße Rückmeldung gegeben haben, gilt die mit einfacher Mehrheit gefasste Entscheidung. Das

Umlaufbeschlussverfahren wird dann ausgesetzt, wenn mehr als 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Lenkungskreises schriftlich oder per E-Mail Einspruch gegen die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erheben, oder wenn weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Lenkungskreises eine fristgemäße Rückmeldung gegeben haben. Wenn ein Beschluss nicht im Umlaufverfahren gefasst werden kann, wird mit Vorlauffrist von mindestens einer Woche zu einer ordentlichen Sitzung des Lenkungskreises geladen, die binnen zwei Wochen nach Ablauf der Rückmeldefrist stattfinden muss.

## **2.5 Sprecherkreis**

### **Der Lenkungskreis kann aus seiner Mitte einen Sprecherkreis wählen**

Der Sprecherkreis besteht aus jeweils einer abgesandten Person der Themenfelder Bauen/Wohnen, Bildung, Soziales, Nachbarschaft/Integration, Wirtschaft, Kultur/Freizeitleben, einer Vertretung der Bewohnerschaft sowie der Stadtverwaltung und dem Quartiersmanagement. Stadtverwaltung und Quartiersmanagement nehmen an den Sitzungen des Sprecherkreises beratend teil. Die Beschlussempfehlungen des Sprecherkreises gehen dem Lenkungskreis über das Quartiersmanagement zusammen mit der Einladung zur Sitzung und den Förderanträgen zu.

### **Der Sprecherkreis hat folgende Aufgaben:**

- Er berät über die förderfähigen Anträge an den Verfügungsfonds vor deren Besprechung im Lenkungskreis, und gibt dem Lenkungskreis eine Beschlussempfehlung. Ziel ist, dass durch die Vorbefassung mit den Anträgen die Sitzungen des Lenkungskreises effizienter verlaufen und dort nur über umfangreichere oder strittige Förderanträge länger diskutiert werden muss, so dass mehr Zeit für weitere inhaltliche Themen bleibt.
- Er soll die Sitzungen des Lenkungskreises vorbereiten und leiten.
- Er unterstützt die Stadt und das Quartiersmanagement bei der Vorbereitung und Durchführung thematischer Veranstaltungen zur Sozialen Stadt bzw. bei Stadtteilkonferenzen.
- Er kann vom Lenkungskreis beauftragt werden, ganz oder für bestimmte Themen eine Vertretung des Lenkungskreises nach außen zu übernehmen

## **2.6 Sonstige Regelungen zum Lenkungskreis und Laufzeit**

Der Lenkungskreis kann sich auf Grundlage dieser Richtlinie eine Geschäftsordnung geben. Der Lenkungskreis arbeitet jeweils für die Dauer von zwei Jahren nach Aufnahme seiner Tätigkeit. Danach findet eine Neuwahl der Bürgervertretungen statt und die Institutionen entsenden Mitglieder aus ihren Reihen.

Bis zur Neubesetzung des Lenkungskreises arbeitet der jeweils aktuelle Lenkungskreis kommissarisch weiter.

### **3. Verfügungsfonds Soziale Stadt Wehringhausen**

Gemäß den Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (Ziffer 17, siehe Anlage 1) will die Stadt Hagen im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ die aktive Mitwirkung der Ortsansässigen, freier Trägerschaften, Betriebe und Initiativen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts des Gebiets „Soziale Stadt Wehringhausen“ fördern.

Zu diesem Zweck richtet die Stadt Hagen einen gebietsbezogenen Verfügungsfonds ein, den „Verfügungsfonds Soziale Stadt Wehringhausen“. Dieser setzt sich aus Zuwendungen des Landes NRW im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ sowie aus Eigenmitteln der Stadt Hagen zusammen. Die Laufzeit des Verfügungsfonds endet am 31.12.2022.

#### **3.1 Fördergrundsätze und Förderzweck**

Über den Verfügungsfonds Soziale Stadt Wehringhausen werden zeitnah Projekte finanziell gefördert, die der Realisierung der Ziele des Integrierten Handlungskonzepts dienen.

Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Die Projekte und Aktionen müssen einen eindeutigen Bezug zu Wehringhausen haben und primär in dem in Anlage 2 dargestellten Programmgebiet "Soziale Stadt Wehringhausen" wirken.

Die Maßnahmen im Rahmen des Verfügungsfonds Soziale Stadt Wehringhausen sollen von Eigeninitiative, Selbstverantwortung und Selbsthilfe geprägt sein. Sie sollen idealerweise von den Ortsansässigen bzw. von Einrichtungen und Organisationen aus dem Quartier initiiert werden und müssen einen Beitrag zur Aktivierung, Einbindung und/oder Vernetzung der Ortsansässigen oder der Einrichtungen und Organisationen des Programmgebiets leisten. Die Projekte und Aktionen müssen mindestens einem Kriterium, sollte idealerweise mehreren der folgenden Kriterien entsprechen:

- Stärkung des Images von Wehringhausen
- Erhöhung der Identifikation der Ortsansässigen mit ihrem Stadtteil
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Wehringhausen
- Stärkung der nachbarschaftlichen Kontakte und des Zusammenlebens der verschiedenen Generationen und Kulturen in Wehringhausen
- Stärkung der Vernetzung von Einrichtungen und Organisationen im Quartier
- Belebung der Stadtteilkultur und Stärkung der Freizeit- und Aufenthaltsfunktion
- Stärkung der Wohnfunktion des Stadtteils
- Förderung der Teilhabe der Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben im Stadtteil
- Weiterbildung und Informationsverbreitung soweit dies für die Erreichung der Ziele des Integrierten Handlungskonzepts erforderlich ist
- Gestaltung des öffentlichen Raums
- Maßnahmen die der Entwicklung des Kreativquartiers dienlich sind

Maßnahmen, die erstmals durchgeführt werden, werden bevorzugt gefördert.

Förderfähige Maßnahmen (Fördergegenstände) nach diesen Richtlinien können z.B. folgende Maßnahmen sein:

- Stadtteilstefte
- Workshops
- Imagekampagnen
- Beschaffung von allgemein zugänglichen Gegenständen, die für die Durchführung von Stadtteil-/ Nachbarschaftsfesten nützlich sind
- Mitmachaktionen
- Wettbewerbe
- Kunstausstellungen
- Sonstige kreative Maßnahmen, die zur Belebung und höheren Attraktivität des Stadtteils beitragen

### **3.2 Fördervoraussetzungen**

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt nur unter den folgenden Voraussetzungen:

- Die Maßnahme dient dem Förderzweck und entspricht den Zielen des Integrierten Handlungskonzepts, den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen werden von der antragstellenden Person vor Maßnahmenbeginn beigebracht.
- Sämtliche Maßnahmen werden mit der Stadt Hagen – Fachbereich Jugend und Soziale - abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die im Förderbescheid genannten Auflagen sowie die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu beachten.
- Die Mindestanzahl der teilnehmenden Personen für Aktionen, Kurse und Workshops beträgt 5 Teilnehmende.
- Grundsätzlich sollten die Vorhaben nicht länger als ein Jahr dauern. Spätestens zwei Monate nach dem in dem Förderbescheid benannten Laufzeitende eines Vorhabens muss die fördermitteleinnehmende Stelle einen vollständigen Nachweis über die Verwendung der bewilligten Mittel erbringen.

### **3.3 Förderfähige Kosten**

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds Wehringhausen dürfen nicht die Regelfinanzierung von bereits laufenden Projekten und Maßnahmen ersetzen. Sie können für Sach- und Honorarkosten sowie für kleinere investive Projekte verwendet werden.



Bei investiven Maßnahmen ist der Nutzen für den Stadtteil deutlich hervorzuheben und die Maßnahme muss in eine Aktivität im Stadtteil und/oder eine Aktion im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eingebettet sein.

Aus den über den Verfügungsfonds Wehringhausen finanzierten Vorhaben dürfen Folgekosten nur dann entstehen, wenn die Vorhaben sich dazu eignen, mehrfach aufgelegt zu werden und die Folgekosten von den Initiierenden im Vorfeld gesichert sind.

Maßnahmen können nur dann wiederholt gefördert werden, wenn eine Perspektive zur Verstetigung des Angebots ohne Mittel der Sozialen Stadt Wehringhausen plausibel nachgewiesen wird. Eine Folgeförderung soll nur degressiv erfolgen.

Im Rahmen der Umsetzung der Projekte werden Eigenleistungen durch die fördermittelgebende Stelle erwartet. Diese sind von ihm im Rahmen der Antragstellung zu benennen und im Rahmen des Projektberichts darzulegen. Eigenleistungen können freiwillige Arbeit, Verwaltungsaufwand sowie Sachleistungen wie Raummieten, Fahrtkosten etc. sein.

Förderfähig sind folgende Kostenarten:

- Sachkosten.
- Aufwandsentschädigungen und Honorarkosten im Rahmen der Richtlinien der fördermittelgebenden Stelle und der Stadt Hagen.
- Investitionsgüter, die im Programmgebiet Soziale Stadt Wehringhausen zum Einsatz kommen und auch nach Projektende dort verbleiben und eingesetzt werden.

Gefördert werden können nur nachgewiesene Kosten, keine pauschalen Kosten.

### **3.4 Förderausschluss**

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Bauliche Maßnahmen.
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsauftrags zu werten, vorbereitende Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen).
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden (Vermeidung von Doppelförderungen).
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen.
- Maßnahmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Hagen oder einer Einrichtung gehören.

- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist.

### **3.5 Art, Form, und Höhe der Förderung**

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses berechnet sich wie folgt:

- Das jährliche Budget des Verfügungsfonds Soziale Stadt Wehringhausen ergibt sich auf Grundlage der durch die fördermittelgebende Stelle bewilligten Mittel.
- Förderfähig sind Kosten für Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 100,00 EUR beträgt (Bagatellgrenze).
- Der Zuschuss soll den Betrag von 4.000,00 EUR pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme im Besonderen städtischem Interesse liegt. In diesem Fall wird ein solcher vom Lenkungskreis befürworteter Antrag an die Bezirksvertretung Hagen-Mitte zur dortigen Beschlussfassung weitergeleitet.
- Die Höhe der Förderung ermittelt sich aus den förderfähigen Gesamtkosten abzüglich der erfolgten Einnahmen und den Zuschüssen Dritter.
- Wird im Rahmen des Verwendungsnachweises eine Doppelförderung festgestellt, sind die Mittel aus dem Verfügungsfonds zurückzuzahlen.

### **3.6 Zuwendungsempfangsberechtigte**

Zuwendungsempfangsberechtigte Personen können natürliche und juristische Personen sein, insbesondere:

- Ortsansässige des Stadtteils Wehringhausen
- Unternehmen mit Sitz im Programmgebiet Soziale Stadt Wehringhausen
- Gemeinnützige Trägerschaften
- Vereine und Bürgerinitiativen
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Hagen können nicht Zuwendungsempfangsberechtigte sein. Dies gilt nicht für diesen Einrichtungen zugehörige private Fördervereine o.ä.

### **3.7 Antragstellung und Bewilligung**

Förderanträge nach diesen Richtlinien sind schriftlich an die Stadt Hagen (nachfolgend Stadtverwaltung genannt) zu stellen. Die Stadtverwaltung stellt hierzu über das Quartiersmanagement Wehringhausen ein geeignetes Antragsformular bereit, das in der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Form zu verwenden ist.

Die Anträge sind beim Quartiersmanagement Wehringhausen mit einer Frist von drei Wochen vor der jeweiligen Lenkungskreissitzung einzureichen. Bei Nichtwahrung der Frist werden die Anträge für die darauffolgende Sitzung aufbereitet.

Im Quartiersmanagement erfolgt auch die Beratung der Antragstellenden bei der Entwicklung der Maßnahmen und bei der Formulierung der Förderanträge.

Die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge richtet sich nach deren Eingangsdatum. Die Stadtverwaltung – Fachbereich Jugend und Soziales - klärt in Zusammenarbeit mit dem Quartiersmanagement Wehringhausen im Vorfeld die formale Förderfähigkeit der beantragten Projekte.

Anträge, die nach der Prüfung als nicht förderfähig bewertet sind, werden dem Sprecher- und dem Lenkungskreis nachrichtlich unter Benennung der Ausschlussgründe zur Kenntnis gegeben.

Alle Anträge werden den Mitgliedern des Lenkungskreises 7 Tage vor einer jeweiligen Sitzung durch das Quartiersmanagement Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt. Der Sprecherkreis berät - sofern vorhanden - über die Anträge und gibt dem Lenkungskreis eine Beschlussempfehlung zur *Förderwürdigkeit* der Anträge.

Jeder zur Beschlussfassung anstehende Antrag muss dem Lenkungskreis fristgerecht, bewilligungsreif und schriftlich vorliegen.

Der Lenkungskreis entscheidet über die Förderwürdigkeit der jeweiligen Anträge. Die Mittel werden durch den Lenkungskreis Soziale Stadt Wehringhausen nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben. Anträge mit einem Volumen von mehr als 4.000,00 EUR werden gem. Abschnitt 3.5 nach dem Votum durch den Lenkungskreis Wehringhausen durch die BV Mitte entschieden.

Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit Einreichung des Förderantrages vorzulegen ist. Die Kostenermittlung wird durch das Quartiersmanagement und die Stadtverwaltung geprüft.

Der Zuschuss wird vom Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen auf Grundlage der Entscheidung des Lenkungskreises durch schriftlichen Förderbescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen bewilligt. Nach Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.

Auf schriftlichen Antrag kann der Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Förderbescheids zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden. Projekte, die ohne Förderung aus dem Verfügungsfonds nicht finanzierbar sind, können nicht vor Erteilung der Förderzusage begonnen werden.

Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt grundsätzlich nicht.

### **3.8 Pflichten der fördernehmenden Stelle**

Die fördernehmende Person hat dem Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen nach Durchführung des Vorhabens die Fertigstellung anzuzeigen und innerhalb von zwei Monaten die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form nachzuweisen. Hierzu gehören:

- Ein kurzer Projektbericht samt Fotodokumentation.
- Eine vollständige und nachvollziehbare Übersicht über die Kosten und die Finanzierung des Projekts ist in Form der zur Verfügung gestellten Belegliste (Anlage 4) der Stadt Hagen einzureichen (Einnahmen/Ausgaben). Rechnungen und Zahlungsbelege sind im Original vorzulegen.
- Dokumentation der Maßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit.
- Der Nachweis von Preisvergleichen dient dem Nachweis eines wirtschaftlichen und sachgerechten Mitteleinsatzes und orientiert sich an den Vergaberichtlinien der Stadt Hagen.
- Bei Vergaben von Sach- und Honorarleistungen über einem Wert von mehr als 500 € netto sind vor der Vergabe drei vergleichbare schriftliche Angebote einzuholen, wobei das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhalten muss.
- Das Quartiersmanagement kann beratend hinzugezogen werden.
- Bei der Vergabe von Honorarleistungen im Wert von mehr als 150 € netto sind projektbezogene Honorarverträge unter Nennung von Auftragsinhalt, Stundenmenge und Stundensatz abzuschließen.
- Angeschaffte Gegenstände ab 410 € (netto) sind von der Stadtverwaltung zu inventarisieren.

Zu jedem Projekt ist grundsätzlich in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist frühzeitig mit dem Quartiersmanagement abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung durch das Programm "Soziale Stadt" und durch Finanzhilfen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes hinzuweisen. Bei der Erstellung von Medien zur Publizität (Internet, Broschüre, Poster, Plakate, Präsentationen usw.) im Rahmen von Maßnahmen, die aus dem Verfügungsfonds gefördert

werden, sind die Logos der Städtebauförderung des Landes NRW und der Stadt Hagen auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Die notwendigen Logos sind im Quartiersmanagement erhältlich.

Die zuwendungsempfangende Person hat der zuständigen städtisch bediensteten oder beauftragenden Person jederzeit zu ermöglichen, die geförderten Projekte in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.

Die über den Verfügungsfonds angeschafften Gegenstände sind innerhalb des Bindungszeitraums von 10 Jahren grundsätzlich für andere gemeinnützige Vorhaben im Stadtteil Wehringhausen in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht gleichzeitig durch die fördernehmende Person selbst benötigt werden. In Abstimmung mit der Stadt Hagen kann für einen Verleihvorgang eine angemessene Kautions erhoben werden. Die Verfügbarkeit der Gegenstände ist offensiv und transparent bekannt zu machen.

### **3.9 Mittelauszahlung, Verwendungsprüfung**

Die fördernehmende Person finanziert die bewilligte Förderung grundsätzlich vor. Die zuständige Person bei der Stadtverwaltung Hagen (Fachbereich Jugend und Soziales) veranlasst die Auszahlung des Zuschusses nach Vorlage des Verwendungsnachweises samt vollständigen Unterlagen (siehe 3.8) im Original (Erstattungsprinzip).

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Dieser muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projekts vorliegen.

Zwischenzahlungen sollen nur geleistet werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Hagen liegt, wenn eine Durchführung der Maßnahme andernfalls nicht möglich wäre, und wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Im Rahmen einer jeden neuen Zwischenzahlung sind die entsprechenden Verwendungsnachweise der bisherigen Zahlungen vorzulegen.

Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Förderbescheid zugrunde gelegten Kosten, wird der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend reduziert.

Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen des § 44 LHO NRW, dieser Richtlinie oder gegen Auflagen aus dem Förderbescheid verstoßen wird oder im Falle falscher Angaben der antragstellenden Person. In diesen Fällen kann der Förderbescheid – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen bzw. zurückgenommen werden, mit der Folge einer möglichen Rückerstattung bereits ausgezahlter Fördermittel. Im Übrigen führt die Stadtverwaltung das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.

### **3.10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die am 01.10.2015 in Kraft getretene Richtlinie.

Bis zur Konstitution des neuen Lenkungskreises arbeitet der bestehende Lenkungskreis auf Basis der am 01.10.2015 in Kraft getretenen Richtlinie kommissarisch weiter.

**Anlage 1: Auszug aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)**

**(Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 - V.5 – 40.01 -) (Auszug: Ziffer 17)**

**17. Aktive Mitwirkung der Beteiligten**

- (1) Gemeinden, die für Stadtteilbeiräte einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten bei der Aufstellung und Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes einrichten, können gefördert werden.
- (2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil. Zuwendungsfähig sind höchstens 5 € je Einwohner des Stadtteils je Jahr. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.
- (3) Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage gemeindlicher Richtlinien zu entscheiden, in denen die Art und der finanzielle Umfang sowie der Verwendungszweck der Mittel des Verfügungsfonds zu regeln sind. Die verantwortliche Stelle, die die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds bestätigt, ist in den gemeindlichen Richtlinien zu bestimmen.

## Anlage 2: Abgrenzung des Programmgebiets Soziale Stadt Wehringhausen



Soziale Stadt - Wehringhausen - Gebietsabgrenzung -

